Josef Göppel MdB
Diplomforstingenieur (FH)
Abgeordneter für den Wahlkreis
Ansbach - Weißenburg – Gunzenhausen
www.goeppel.de

Bausteine für die Koalitionsverhandlungen 2013

Energie und Klimaschutz

Stand: 24. Oktober 2013

1. Energie

Präambel

Die Energiewende ist für die unionsgeführte Bundesregierung ein zentrales politisches Projekt. Sie sichert unserem Land eine technologische Spitzenstellung und öffnet deutschen Unternehmen attraktive Exportchancen in zahlreichen Ländern der Erde. Gesellschaftspolitisch ermöglichen die erneuerbaren Energien die aktive Teilhabe breiter Bevölkerungsschichten. Das Wesen der erneuerbaren Energien ist kleinteilig und dezentral. Deshalb werden wir den Schwerpunkt auf Bürgerenergieprojekte legen. Viele Akteure stärken den Wettbewerb, machen regionale Vermarktungskonzepte möglich und führen zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit Energie.

1.1. Elektrizität

1.1.1. Neues Grundkonzept für den Strommarkt

Im Strommarkt der Zukunft sind jene Erzeuger und Verbraucher am erfolgreichsten, die flexibel auf das schwankende natürliche Angebot reagieren können.

Wir werden im neuen EEG alles unterstützen, was die Flexibilität erhöht. Ergänzende Technologien zu Wind- und Solarkraftwerken wie Biogas und Blockheizkraftwerke, die sich in einen Verbund einfügen, erhalten Vergütungsanreize. All das hilft, das Stromangebot an den Lastverlauf anzupassen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, KWK-G, EnWG

1.1.2. Neue Vermarkter

Wir werden die Vermarktung des erneuerbaren Stroms den rund 900 Stromvertrieben in Deutschland nach ihrem jeweiligen Marktanteil übertragen. Die erneuerbaren Strommengen gehen damit in die unternehmerische Kalkulation ein und werden Teil des Stromterminggeschäftes. Sie ersetzen dadurch mehr und mehr den Strombezug aus fossilen Quellen. Das neue Marktdesign wird viele dezentrale Stromerzeuger anregen, ihre Angebote zu verknüpfen und verlässliche Bausteine für den Terminmarkt zu liefern.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, EnWG

1.1.3. Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch von dezentral erzeugtem Strom glättet Lastspitzen und führt insgesamt zu größerer Netzstabilität. Die Leistungsgrenze von 2 MW für die stromsteuerfreie Lieferung im räumlichen Zusammenhang für erneuerbare Energien sollte abgeschafft werden. Als Gegenleistung wird der Netzanschluss künftig zu einem höheren Anteil nach Leistung und nicht nach Arbeit abgerechnet. Für Kleinst-Windkraftanlagen werden die Regeln der Photovoltaik übernommen.

Wir werden deshalb die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen so ausgestalten, dass Eigenerzeugung und Eigenverbrauch gefördert werden.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG

1.1.4. Netzzugang nach Anschlussleistung

Wer eigenerzeugten Strom selbst nutzt, muss auch das öffentliche Netz mit finanzieren, auf das er im Bedarfsfall zurückgreift.

Deshalb werden wir ein leistungsabhängiges Netzentgelt einführen. Bezahlt wird dann nicht mehr die bezogene Strommenge, sondern der Querschnitt der Leitung in ein Haus. Jeder Eigenverbraucher muss sich überlegen, wie viel Leistung er beim Versiegen seiner erneuerbaren Stromquelle aus dem Netz braucht. Wer eine geringere Leistung wählt, kann auch im Ernstfall nur darauf zurückgreifen. Für den Rest muss er selbst sorgen durch Speicher- oder Lastabschaltungen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnWG, StromNEV

1.1.5. Netzentgelte staffeln

Die Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt erfordert noch eine weitere Korrektur bei den Netzentgelten. Die bisherige Festsetzung einer Erlösobergrenze für jeden Netzbetreiber durch die Bundesnetzagentur bildet die Kosten bei der Nutzung unterschiedlicher Spannungsebenen nicht ab.

Wir werden deshalb die Netzentgelte nach der Nutzung der verschiedenen Spannungsebenen staffeln. Das wird den erneuerbar erzeugten Strom über regionale Direktlieferungen zügig an den Markt heranführen. Für die Kunden wird es dadurch einen spürbaren Preisvorteil bei den Netzentgelten geben. Die durchgeleiteten Strommengen werden bereits jetzt an jedem Umspannwerk erfasst. Auch die Berechnung vermiedener Netzentgelte richtet sich schon bisher an den verschiedenen Spannungsebenen aus.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnWG, StromNEV

1.1.6. Jedem Energieträger seine Lasten zurechnen

Die neue Strommarktordnung muss auch den Klimaschutzzielen gerecht werden. Europäischer Emissionshandel: In der laufenden Handelsperiode müssen dringend Zertifikate vom Markt zurückgehalten werden. Mittelfristig muss über eine Verschärfung der europäischen Klimaschutzziele die Gesamtmenge an Zertifikaten verringert werden. Der Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung (und europäischer AKWs) muss laufend bei der Zertifikatsmenge mit berücksichtigt werden.

Wir werden deshalb jedem Energieträger seine spezifische Klimabelastung zurechnen und den europäischen Emissionshandel reformieren. Auf diese Weise werden wir dumping-Angebote ohne Zurechnung externer Kosten an der Strombörse unterbinden.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG, Treibhausgasemissionshandelsgesetz TEHG, Zuteilungsgesetz ZuG, StromsteuerG

1.1.7. EEG

Das EEG ist die entscheidende Grundlage für den bisherigen Erfolg der Energiewende.

Wir werden die Grundpfeiler des EEG erhalten: Einspeisevorrang, technologiespezifische Vergütung mit laufenden Absenkungsschritten und den Vergütungszeitraum 20 Jahre.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG

1.1.8. Angebot bündeln

Gesicherte Leistung verringert den Bedarf an konventionellen Reservekraftwerken und an Stromleitungen. Sie trägt so zum Klimaschutz, zur Landschaftsschonung und zur Kostensenkung bei.

In § 9 Absatz 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz sollen Anlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden, ohne Leistungsbegrenzung von 2 MW liefern können.

Wir werden für Kombikraftwerke, die eine gesicherte Leistung bereitstellen, einen gesonderten Vergütungssatz im EEG einführen und die Leistungsbegrenzung der Stromsteuerbefreiung im räumlichen Zusammenhang für erneuerbare Energien abschaffen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, EnWG, Reservekraftwerksverordnung

1.1.9. Flexibilisierung der Stromnachfrage

Der wirtschaftlichste Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung ist eine flexible Steuerung der Nachfrage. Dafür muss die nachfrageseitige Laststeuerung am Markt für Regel- und Ausgleichsmechanismus teilnehmen können. Der Marktzugang muss erleichtert werden.
Ein erster Schritt damit ein Markt für nachfrageseitige Laststeuerung entsteht, ist die Reform des EEG- Ausgleichsmechanismus hin zu einer physischen Wälzung der erneuerbaren Stromerzeugung an die Stromvertriebe.

Darüber hinaus ist eine Teilnahme der nachfrageseitigen Laststeuerung am Markt für Regel- und Ausgleichsenergie wichtig. Der Marktzugang muss entsprechend erleichtert werden.

Außerdem kann durch das Angebot von günstigeren Tarifen in Phasen von Erzeugungsspitzen bei Wind und Sonne Nachfrage gelenkt werden. Die Voraussetzung dafür sind intelligente Stromzähler.

Wir werden die Rahmenbedingungen für eine Flexibilisierung der Stromnachfrage schaffen. Die Teilnahme der nachfrageseitigen Laststeuerung am Markt für Regel- und Ausgleichsenergie werden wir erleichtern und die Einführung intelligenter Stromzähler beschleunigen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, EnWG

1.1.10. Grünstromprivileg

Bei der Direktvermarktung nach dem Grünstromprivileg müssen die Stromversorger genau das tun, was im künftigen Stromversorgungssystem gefragt ist: Sie nehmen einen hohen Anteil an Strom aus fluktuieren Erzeugern wie Wind und Sonne in ihr Portfolio auf und müssen sich um den Ausgleich zwischen dieser unsteten Erzeugung und dem Lastprofil ihrer Kunden kümmern. Dazu können sie die Erzeugungs- wie auch die Nachfrageseite beeinflussen und parallel dazu die Ausgleichsoptionen des gesamten Großhandels nutzen. Die Integration der Erneuerbaren Stromerzeugung wird dem Wettbewerb unterworfen und nicht einseitig auf die Day-ahead-Aktion des Spotmarkts konzentriert. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass es für die Vertriebe interessant wird, im Markt aktiv nach Flexibilitäten nachzufragen: Steuerbare Stromerzeugungsanlagen, Lastmanagement und perspektivisch auch Stromspeicher.

Versorger, die das Grünstromprivileg nutzen, müssen die Differenz zwischen den EEG-Vergütungssätzen der Anlagen, die sie direkt vermarkten und der durchschnittlichen EEG-Vergütung des gesamten EEG-Anlagenbestands mit den Übertragungsnetzbetreibern bzw. dem EEG-Konto verrechnen. Damit entfällt das Rosinenpicken günstiger Anlagen aus dem System. Im Gegenzug wird wieder eine komplette Befreiung von der EEG-Umlage gewährt.

Wir werden das Grünstromprivileg als Form der Direktvermarktung erhalten und als Instrument der Direktvermarktung in regionalem Zusammenhang stärken.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG

1.1.11. Neue Strommarktordnung

Durch die verpflichtende Vermarktung des EEG-Stroms an der Strombörse für kurzfristige Stromlieferverträge (Spotmarkt) führt dazu, dass Wind- und Sonnenstrom den Markt dominieren. Gleichzeitig werden konventionelle Kraftwerke nach wie vor über langfristige Lieferverträge vermarktet. Dies führt dazu, dass der konventionelle Kraftwerkspark nicht ausreichend flexibel auf das Angebot erneuerbaren Stroms reagiert. Dies führt zu einem

Überangebot an Strom und sinkende Preise und zu extremen Marktschwankungen am Spotmarkt und zeitweise sogar negativen Preisen.

Es muss ein Anreiz für mehr Flexibilität geschaffen werden. Deshalb wird die finanzielle Wälzung durch die kurzfristige physische Wälzung des tatsächlich erzeugten EEG-Stroms anteilig an alle Stromvertriebe ersetzt. Die Vertriebe erstatten den Übertgragungsnetzbetreibern die Kosten, die für EEG-Vergütungen, Ausgleichsenergie und Abwicklung entstehen.

Dadurch wird der Erneuerbare Strom und seine Kosten Teil der Beschaffungsportfolien der Stromvertriebe und es entsteht Wettbewerb um den kostengünstigsten Ausgleich der unsteten Erzeugung. Es entsteht Nachfrage nach Flexibilität, die damit einen Wert bzw. einen Preis erhält. Markt und Wettbewerb bei der Integration der Erneuerbaren Energien und im Strombereich werden erheblich gestärkt.

Wir werden finanzielle Wälzung der EEG-Umlage durch eine kurzfristige physische Wälzung anteilig an alle Stromvertriebe ersetzen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG

1.1.12. **Solarenergie**

Photovoltaik ist die Hauptenergiequelle im bebauten Bereich, direkt am Verbraucher. Sie spart Leitungsbau, hat in der Solararchitektur noch ein großes Potential und ist inzwischen marktfähig geworden.

Wir werden den Einsatz von Photovoltaik weiterhin unterstützen. Bei Solarfreiflächenanlagen werden wir strengere Auflagen für die ökologische Gestaltung fordern und gleichzeitig die Ausgleichspflicht reduzieren. Dazu gehört auch die Doppelnutzung von Strom und agrarischer Erzeugung unter den PV-Modulen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, BNatSchG, BauGB

1.1.13. **Windenergie**

Windenergie ist der zweite Hauptpfeiler der Energiewende.

Wir werden die Vergütung des Windstroms nach dem natürlichen Winddargebot staffeln. Die Mehrkosten der Windenergie auf See werden wir außerhalb des EEG finanzieren.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EEG, Haushaltsgesetz

1.1.14. **Bevölkerung einbeziehen**

Die Stärke der erneuerbaren Energien liegt in der dezentralen und verbrauchernahen Erzeugung.

Wir werden beim Ausbau der Stromnetze den Schwerpunkt auf die Integration der erneuerbaren Energien in die Verteilnetze legen.

Gegen den Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes gibt es nach wie vor viele Widerstände. Das hängt vor allem mit mangelnder Transparenz und unzureichendem Mitspracherecht der Betroffenen zusammen. Korrekturen am Trassenverlauf und mehr Erdverkabelungen können die Akzeptanz des Höchstspannungsnetzes erhöhen. Wir werden beim Netzausbau die Bürgerrechte stärken und mehr Transparenz ermöglichen. Die Erdverkabelung werden wir auf weiteren Strecken zulassen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnWG, Netzentwicklungsplan Strom, Energieleitungsausbaugesetz

1.1.15. **Stromspeicher**

Die Technik von Stromspeichern entwickelt sich rasant. Ihre Anwendung scheitert jedoch häufig an den steuerlichen Rahmenbedingungen.

Speicher gehören zum Netz. Speicher, die am Regelenergiemarkt teilnehmen, sind damit auf dem Markt, der von den Übertragungsnetzbetreibern bewirtschaftet wird. Dies ist ein Anreiz, für Netzbetreiber selbst zu investieren und damit Regelenergie selbst zu günstigeren Kosten zu beziehen. Darüber hinaus ist die Netzregulierung zu flexibilisieren so dass Speicher eine Alternative zum Netzausbau sein können. Gespeicherter Strom sollte erst bei der Rückwandlung mit Abgaben und Steuern belastet werden.

Wir werden die Entnahme von Strom aus Speichern steuerlich der Erstproduktion gleichstellen und damit den Einsatz von Speichern unterstützen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: StromsteuerG

1.1.16. **Reservekraftwerke**

Bis zur vollen Abdeckung aller Stunden des Jahres mit erneuerbaren Energien brauchen wir Ergänzungskraftwerke.

Wir werden Bestandskraftwerke als strategische Reserve erhalten.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnWG, Reservekraftwerksverordnung

1.1.17. **Ausbauplan „Neue Kraftwerkskapaziäten“**

Die Gestehungskosten für neue Kraftwerkskapazitäten liegen bei PV, Wind, Gas und Kohle auf einem vergleichbaren Niveau zwischen 7 und 11 ct/kWh. Der durchschnittliche Marktpreis für Strom liegt hingegen bei ca. 5 ct/kWh. Angesichts der langen Investitionszyklen und erheblichen Unsicherheiten bei den Rahmenbedingungen ist eine ausreichende Investitionsbereitschaft energieträgerübergreifend nicht zu erwarten. Aus volkswirtschaftlicher Sicht bestehen Zweifel an der Refinanzierungsfähigkeit eines unregulierten Marktes bei Kraftwerkskapazitäten.

Wir werden einen Ausbauplan „Neue Kraftwerkskapazitäten“ entwickeln und auf dieser Basis die Rahmenbedingungen für Kraftwerksneuinvestitionen überarbeiten.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Ausbauplan „Neue Kraftwerkskapazitäten“, EnWG

1.1.18. **Abwicklung der Atomkraft**

Der Rückbau still gelegter Atomkraftwerke muss unverzüglich beginnen und sorgfältig erfolgen. Er wird Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

Wir werden dafür ein Rückbauprogramm, finanziert aus den Rückstellungen der Atomwirtschaft, auflegen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Atomgesetz, EnWG, Steuergesetzgebung

1.1.19. **Kernkraft in Europa**

Die Bundesregierung wird in der kommenden Legislaturperiode **für alle Kernkraftwerke in Europa verbindliche Sicherheitstests** anhand der in Deutschland geltenden Kriterien einfordern. Zugleich wollen wir bei unseren Nachbarstaaten erreichen, dass sie eine ausreichend große **Haftungsvorsorge** sicherstellen, damit alle Schäden, die von Kernkraftwerken auf deutsches Gebiet einwirken, abgedeckt werden können.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EU-Richtlinie über nukleare Sicherheit, Euratomvertrag

1.1.20. **Kernfusion**

Die europäische Forschung an der Kernfusion bindet erhebliche Forschungsmittel, obwohl eine kommerzielle Nutzung dieser Technik nicht in Aussicht steht.

Wir werden prüfen, welche Mittel dafür noch sinnvoll angelegt sind. Die rechtlichen Bindungen aus dem Euratomvertrag werden wir entsprechend zurückführen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Euratomvertrag, 8. Rahmenforschungsprogramm der EU

1.1.21. **Standortsuche für Endlagerung**

Wir werden die ergebnisoffene Suche nach einem Standort für radioaktive Abfälle weiterführen und den Atommüll aus dem Schacht Asse II sicher zurückholen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Endlagersuchgesetz, Gesetz zur Beschleunigung der Rückholung radioaktiver Abfälle und der Stilllegung der Schachtanlage Asse II

1.1.22. **Abwärme**

Konventionelle Kraftwerke leiten bisher ihre Abwärme in Gewässer, Luft oder Boden ab.

Zur Finanzierung externer Kosten **werden wir Wärmeableitungen** in Zukunft **mit einer Kostenpflicht belegen**.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Neue Abgabe, EnWG

1.1.23. **Kraft-Wärme-Kopplung**

Die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in Blockheizkraftwerken ist die beste Ausnutzung der Primärenergie. Stromgeführte Anlagen, die zu Schwarmkraftwerken verbunden sind, lassen sich innerhalb kürzester Zeit zur Regelung der Netzstabilität sowie zur Regulierung von Lastspitzen und –tälern einsetzen.

Wir werden die Rahmenbedingungen der Kraft-Wärme-Kopplung soweit verbessern, dass innerhalb der nächsten vier Jahre ein Anteil von 25 % KWK-Strom erreicht werden kann.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: KWK-G

1.2. Wärme

1.2.1. Die Einsparung von Energie und der Einsatz erneuerbarer Quellen müssen auch im Wärmesektor intensiviert werden.

Wir werden ein EE-Wärme-Gesetz verabschieden, um den Verbrauch an Energie zu senken und die dann noch benötigte Energie möglichst erneuerbar zu gewinnen. Das Gesetz wird vor allem auf den Altbaubereich zielen. Die Finanzierung werden wir haushaltsunabhängig durch einen Aufschlag auf den Import fossiler Energieträger gewährleisten.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Neues EE-Wärme-Gesetz

1.2.2. Im Wärmesektor bestehen die höchsten Einsparpotenziale. Bisher werden diese Möglichkeiten nur zögerlich genutzt.

Um die Klimaziele zu erreichen und die Heizkosten für die Haushalte zu begrenzen, **werden wir die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern** und mieterfreundlich intensivieren. Die Umlagefähigkeit auf die Mieter wird auf nachweisbare Einsparungen begrenzt.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EinkommenssteuerG

1.2.3. Überschussstrom aus erneuerbaren Energien kann im Wärmesektor kurzfristig und sinnvoll eingesetzt werden.

Wir werden den Ausbau von Nahwärmesystemen auf der Basis von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien forcieren.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: KWK-G, Haushaltsgesetz, EEG

1.3. Verkehr

1.3.1. Elektromobilität und Erneuerbare Energien ergänzen sich.

Wir werden die Markteinführung der Elektromobilität mit Anreizen im Straßenverkehr unterstützen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: StVO

1.3.2. Für die Akzeptanz beim Umstieg auf die Elektromobilität ist eine Ausweitung der Reichweite unerlässlich. Dazu brauchen wir verbesserte Batterien und Ladesysteme.

Wir werden die Forschung und Entwicklung von **Batterien und Ladesystemen für die Elektromobilität** verstärkt fördern.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: HauhaltsG - Energieforschung

1.3.3. **Wir werden** neben dem Autoverkehr **weitere Verkehrsbereiche** elektrifizieren. Auch Busse und Bahnen im ländlichen Raum, aber auch der städtische Lieferverkehr (Klein-LKW), **sowie Baumaschinen und Boote im Ausflugsverkehr** können elektrisch betrieben werden, um die Klimaschutzziele zu erreichen und die Abhängigkeit vom Erdöl zu verringern.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: HauhaltsG, verschiedene Verordnungen

1.3.4. Der Luftverkehr nimmt weiter zu und trägt zu Treibhausgasemissionen bei.

Wir werden die Luftverkehrsabgabe umweltorientiert weiterentwickeln (Entfernungskategorien, Lärmklassen und Preisklassen).

1.3.5. Der Luftverkehr genießt gegenüber anderen Verkehrsträgern Privilegien, die sich nachteilig auf das Klima auswirken.

Wir werden die Steuerprivilegien im Luftverkehr (bei Kerosinsteuer und Mehrwertsteuer) abbauen und die Einbeziehung der externen Kosten auch in der Internationalen Zivilluftfahrorganisation (ICAO) fordern.

1.3.6. Großvolumige Motoren in der Landwirtschaft, im Bausektor oder von Speditionen benötigen auf absehbare Zeit die Energiedichte flüssiger Kraftstoffe. Das gilt auch für den Flugverkehr. In diesen Sektoren ist der Einsatz von Biokraftstoffen sinnvoll.

Wir werden die Steuererleichterung für Biokraftstoffe, die nachhaltig angebaut werden, wieder einführen.

Daneben **werden wir** die Forschung und Entwicklung für **Biokraftstoffe auf Algenbasis und landwirtschaftlichen Reststoffen fördern**.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (EE-Richtlinie), EnergiesteuerG, HauhaltsG

1.3.7. Reine Pflanzenöle können die Klimabilanz verbessern.

Wir werden in der Landwirtschaft und bei Baumaschinen die Verwendung von reinen Pflanzenölen stärken.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (EE-Richtlinie), EnergiesteuerG, HauhaltsG

1.3.8. Der Seeverkehr emittiert zu viele Treibhausgase und Schadstoffe.

Wir werden die nationalen Grenzwerte für Schadstoffemissionen im Schiffsverkehr verschärfen, uns in der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) für die verbindliche Minderung von Treibhausgasemissionen und beim internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt (MARPOL) für die Aufnahme von Black Carbon (v.a. Ruß) einsetzen. Langfristiges Ziel ist die Abkehr vom Schweröl als Schiffskraftstoff. Zum diesem Zweck werden wir die Erforschung alternativer Antriebskonzepte fördern.

1.3.9. Ein Tempolimit ist die am schnellsten und einfachsten umsetzbare Lösung für die Reduktion von Treibhausgasen (und anderer Emissionen) im Straßenverkehr. Die Senkung der Höchstgeschwindigkeit trägt außerdem zur Reduktion von Unfällen und zu einem stetigeren Verkehrsfluss und damit weniger Staus bei.

Wir werden die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Bundesautobahnen allgemein auf 130 km/h senken. In geschlossenen Ortschaften soll eine Regelgeschwindigkeit von 30 km/h gelten, die Höchstgeschwindigkeit soll je nach örtlichen Gegebenheiten von den Kommunen selbst festgesetzt werden.

1.3.10. Die LKW-Maut führt zu erheblichem Ausweichverkehr auf Nebenstraßen. Zugleich fehlen Mittel für die Unterhaltung der Verkehrswege.

Wir werden die LKW-Maut auf das gesamte Straßennetz und auf kleinere LKW (ab 3,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht) ausweiten. Die Einnahmen werden wir für die Verkehrsinfrastruktur als Ganzes einsetzen.

1.3.11. Der Autoverkehr verursacht bundesweit rund 47 Mrd. Euro Mehrkosten (inklusive Gesundheits- und Umweltkosten) als durch Steuern und Abgaben ausgeglichen werden.

Wir werden eine fahrleistungsabhängige Maut prüfen, um die Belastungen zu reduzieren und die Defizite auszugleichen. Die Mittel werden in der Instandhaltung von Verkehrswegen eingesetzt.

1.4. Energieeffizienz

1.4.1. Energieeffizienz ist eines der wichtigsten Elemente der Energiewende und des Klimaschutzes.

Wir werden die Europäische Energieeffizienzrichtlinie mit dem Ziel einer 1,5 %igen jährlichen Einsparung umsetzen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnergieeffizienzG

1.4.2. Energieeffizienzinvestitionen brauchen einen verlässlichen Rahmen.

Wir werden verbindliche Energieeffizienzwerte festlegen und uns auch auf EU-Ebene dafür einsetzen. Außerdem werden wir Steuererleichterungen und Sonderabschreibungen für nachgewiesen effektive Maßnahmen einführen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: EnergieeffizienzG, Energieeffizienz-Richtlinie, Ökodesign-Richtlinie, EinkommenssteuerG, Ertragssteuern

1.4.3. Gute Beratung braucht qualifizierte Fachleute.

Wir werden gewerkeübergreifende Qualifizierungsangebote für Energieeffizienzberater fördern.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: HaushaltsG

1.4.4. Energieeffizienz trägt zur Versorgungssicherheit bei.

Wir werden bei Befreiungen von energieintensiven Unternehmen darauf achten, dass diese Betriebe zugleich Energieeffizienzmaßnahmen durchführen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: StromsteuerG, EEG

1.5. Steuerung der Energiewende

An der Energiewende arbeiten zahlreiche Akteure aus verschiedenen Blickwinkeln. Auch in Zukunft müssen die speziellen Erfordernisse verschiedener Ministerien darin einfließen. Andererseits darf es nicht zu Blockaden durch gegensätzliche Sichtweisen kommen.

Wir werden deshalb im Bundeskanzleramt eine autorisierte Steuerungsgruppe einsetzen, die den Prozess der Energiewende im Sinn der politischen Ziele vorantreibt und die Entwicklung der einzelnen Handlungsfelder im Auge behält. Bleibende Fragen sind vierteljährlich vom Bundeskabinett zu entscheiden.

1.6. Fracking

Die Erkundung und Nutzung von Schiefergas erfordert anspruchsvolle rechtliche Vorgaben, insbesondere eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung sowie einen Ausschluss von Fracking in Wasserschutzgebieten. Angesichts der nach wie vor bestehenden erheblichen Wissenslücken sollte von einer wirtschaftlichen Nutzung der Fracking-Technologie in Deutschland derzeit abgesehen werden. Drängend sind zudem die Entwicklung weniger gefährlicher Fracksubstanzen und einer umweltverträglichen Entsorgung des Flowbacks.

Wir werden für Erkundung und Nutzung von Schiefergas eine Umweltverträglichkeitsprüfung zur Pflicht machen. In Wasserschutzgebieten werden Erkundung und Nutzung von Schiefergas nicht zugelassen.

2. Klimaschutz

2.1. Der Klimaschutz bleibt eines der wichtigsten Ziele im Hinblick auf eine lebenswerte Umwelt für nachfolgende Generationen. Das international festgelegte Zwei-Grad-Ziel ist nur mit einer zügigen Senkung des globalen Treibhausgasausstoßes zu erreichen.

Um den Klimaschutz entschlossen voranzutreiben und die Energiewende zu verwirklichen, werden wir ein **Klimaschutz- und Energiewenderahmengesetz** (KEnRaG) verabschieden. Das Gesetz wird einen **langfristigen und verbindlichen Entwicklungspfad** für die **Reduktion von Treibhausgasemissionen, den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz bis 2050** vorgeben. Für diese drei Bereiche werden Dekadenziele von 2020 bis 2050 gesetzlich verankert. Die im Energiekonzept der Bundesregierung im Jahr 2010 definierten Ziele werden in das Gesetz übertragen. Für 2020 ist eine Reduktion der Treibhausgase um 40 Prozent festzusetzen. Ein mehrjähriger Klimaschutzplan, den die Bundesregierung zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode aufstellt, soll die Zielerreichung sicherstellen.

Auch auf europäischer Ebene werden wir uns für eine Verschärfung der Ziele zur Senkung der CO2-Emissionen einsetzen. Ziel muss die **Dekarbonisierung Europas bis 2050** sein. Eine erste Etappe ist die Erhöhung des EU-Ziels für 2020 von 20 auf 30 Prozent.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: neues KEnRaG, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Emissionhandels-RL

2.2. Das Marktversagen beim Europäischen Emissionshandel gefährdet zentrale Politikziele wie die Energiewende. Ein Systemfehler besteht darin, dass die Zertifikatsmenge nicht an die Wirtschaftslage und den Ausbau der Erneuerbaren Energien gekoppelt ist. Wir brauchen einen Mindestpreis für Zertifikate, damit die Investitionen in Klimaschutztechnologien nicht zum Erliegen kommen.

Wir werden einen Mindestpreis für CO2-Zertifikate einführen, der so bemessen ist, dass Klimaschutzinvestitionen angeregt werden.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Emissionhandels-RL

2.3. Der Klimawandel ist auch in Deutschland bereits spürbar und kann durch die geplanten Maßnahmen nicht verhindert, sondern nur begrenzt werden. Deshalb sind **Anpassungsstrategien** in verschiedenen Bereichen (Hochwasserschutz, Hitzeschutz, Extremwetterereignisse) erforderlich.

Wir werden **geeignete und nachhaltige Anpassungsstrategien** entwickeln. Dazu gehören **mehr Retentionsräume für Hochwasser**, **Entsiegelung** von Flächen, **mehr Grün im Siedlungsraum** und **Vorwarnsysteme bei Extremwetter** ebenso wie spezielle Unterstützung in der **Entwicklungszusammenarbeit**.

2.4. Grünflächen werden mit steigender baulicher Verdichtung immer wichtiger. Sie haben Wohlfahrtswirkungen als Lebensraum sowie für Boden- und Klimaschutz in der Stadt.

Wir werden Grünflächen und Frischluftschneisen mit baurechtlichen Vorgaben weiter ausbauen und zu funktional wirksamen Netzen verdichten. **Wir werden eine Strategie für eine grüne Stadtentwicklung entwickeln.**

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Baugesetzgebung

2.5. In den letzten Jahren kommt es zunehmend zu extremen Hitzetagen in den Städten.

Wir werden Gesundheitsgefährdungen durch die vermehrte Pflanzung von schattenspendenden Bäumen im öffentlichen Raum und durch den Schutz von Frischluftschneisen entgegenwirken.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Baugesetzgebung

2.6. Zur weiteren **Verbesserung der Luftqualität** setzen wir uns dafür ein, die Schadstoffe bereits an der Quelle zu mindern. Auch die Feinstaubbelastung in den Städten wollen wir senken (Ausweisung von **Umweltzonen**) und dazu die **Förderung von Rußpartikelfiltern** weiterführen.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: BImschG, StrVO

2.7. Die Zunahme von außergewöhnlichen Hochwasserereignissen erfordert einen neuen Umgang mit Wasser. Sowohl die Bebauung von Flussauen als auch die starke Versiegelung in den Städten verschärfen die Situation.

Wir werden die Freihaltung von Retentionsräumen und ein verbessertes Regenwassermanagement gesetzlich verankern.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: Baugesetzgebung, Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetze der Länder

2.8. Biokohle kann in den Bereichen energetische Nutzung, Kunststoffchemie und Nutzung als Kohlenstoffsenke wichtige Funktionen wahrnehmen. Sie kann zudem einige grundwassergefährdende Schadstoffe binden.

Wir werden für Biokohle eine Investitionsförderung einführen.

Mit einer Verordnung werden wir sicherstellen, dass Biokohle unter strengen Hygienestandards als Kohlenstoffsenke auf Felder ausgebracht werden kann.

Betroffene Gesetzesgrundlagen: HaushaltsG, Neue Verordnung

2.9. Wir werden die umweltschädlichen und ressourcenverbrauchenden Subventionen bis zum Ende der Legislaturperiode um ein Drittel (also 16 Mrd. Euro) verringern.